



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Wahlprüfungsausschuss**

Sitzungsort : **Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 09.11.2009**

Sitzungsbeginn : **16:30 Uhr**

Sitzungsende : **16:40 Uhr**

Vorsitz

Herr Paul Tegelkämper

Teilnehmer

Herr Pfarrer Wolfgang Bovekamp

Herr André Drinkuth

Vertreter für Frau Dr. Schneider

Herr Peter Hellweg

Herr Franz-Josef Helmers

Frau Beatrix Koch

Herr Peter Kwiotek

Herr Ralf Niebusch

Frau Dr. Claudia Preckel

Herr J.-Francisco Rodriguez

Herr Wolf-Rüdiger Soldat

Frau Lena Wickenkamp

Frau Anne Wiemeyer

Verwaltung

Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter

Herr Jakob Schmid

Schriftführer

Herr Dieter Rüschoff

Gäste

Herr Eugen Gette

Herr Hubert Kobrink

es fehlten entschuldigt:

Frau Dr. Birgit Schneider

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung

Seite:

1. Prüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl 2009 in der Stadt Oelde
Vorlage: B 2009/010/1597

3 - 4

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl 2009 in der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/010/1597

Sachverhalt:

Herr Jathe berichtet, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 02.09.2009 das Wahlergebnis der Kommunalwahl vom 30.08.2009 sowohl hinsichtlich der Bürgermeisterwahl wie auch hinsichtlich der Wahl des Rates festgestellt hat.

Wahlunregelmäßigkeiten, die Einfluss auf den Wahlausgang hätten haben können, waren dabei vom Wahlausschuss nicht festgestellt worden.

Dieses Wahlergebnis wurde am 04.09.2009 amtlich bekannt gemacht. Bis zum Ablauf der Frist am 05.10.2009 ist nur ein Einspruch, und zwar von Frau Elke Helling, Kapellenstraße 41, 33442 Herzebrock-Clarholz, eingegangen. Dieser Einspruch ist im Wortlaut der Einladung zu dieser Sitzung beigefügt.

Frau Elke Helling trägt im wesentlichen vor, wegen Mängeln im Zusammenhang mit der Kommunalen Neugliederung in den 1970er Jahren sei die Stadt Oelde rechtlich nicht existent.

Über Einsprüche gegen die Wahl sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen beschließt die neue Vertretung (d.h. der neue Rat) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss, § 40 Abs. 1 KWahlG.

Es besteht wegen des Rechtsstaatsprinzips dagegen keine Kompetenz des Wahlleiters oder einer anderen Stelle, auch offensichtlich unzulässige oder unbegründete Einsprüche im Vorfeld zurückzuweisen.

Einspruchsberechtigt sind nach § 39 Abs. 1 KwahlG

- alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes,
- die für des Wahlgebiet zuständigen Leitungen von Parteien oder Wählergruppen , die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde.

Frau Elke Helling ist Bürgerin der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und als solche im Wahlgebiet Stadt Oelde nicht wahlberechtigt.

Der Einspruch wird daher zurückzuweisen sein, da eine Einspruchsberechtigung nach § 39 KWahlG (Personenkreis) nicht vorliegt und darüber hinaus auch die Einspruchsbegründung sich nicht auf die Wählbarkeit von Vertretern, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder die Feststellung des Wahlergebnisses bezieht.

Bereits aus diesem Grunde ist festzustellen, dass

- Frau Elke Helling nicht zum abschließend im Gesetz genannten Personenkreis der Einspruchsberechtigten gehört
- und daher aus diesen Gründen ihr Einspruch bereits als unzulässig zu verwerfen ist, ohne dass es in der Sache einer Prüfung des von Ihr vorgebrachten Einspruchsgrundes „die Stadt Oelde sei wegen Fehlern im Zusammenhang mit der Kommunalen Neugliederung in den 1970er Jahren rechtlich nicht existent“, nicht notwendig ist.

Im übrigen entscheidet nach § 40 der Rat im Falle der Wahlprüfung von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl. Dabei sind die Gründe der Wahlanfechtung abschließend in § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c) genannt:

Es liegt keiner der genannten Gründe

- mangelnde Wählbarkeit eines Vertreters,
- unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung, die auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sein könnten
- fehlerhafte Feststellung des Auszählungsergebnisses

vor.

Liegt keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Fälle vor, so ist nach § 40 Abs. 1 Buchstabe d) der Rat verpflichtet, die Wahl für gültig zu erklären.

Hinweis: Nach § 41 KWahlG ist gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Rates der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Der Beschluss des Rates über die Wahlprüfung ist amtlich bekannt zu machen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kann dann ggf. Klage erhoben werden. Ein vorheriges Widerspruchsverfahren gegen den Beschluss des Rates findet nicht statt.

Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, den von Frau Elke Helling, Kapellenstraße 41, 33442 Herzebrock-Clarholz, gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Oelde am 07.09.2009 eingelegten Einspruch als unzulässig zurückzuweisen, weil die Einspruchsführerin, die nicht im Wahlbezirk wohnhaft ist, nicht einspruchsberechtigt ist.

Wahlmängel der in § 40 Abs.1 Buchstabe a bis c KWahlG genannten Art sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Oelde und die Wahl des Rates der Stadt Oelde gemäß §§ 40 und 46b Kommunalwahlgesetz – KWahlG – In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), für gültig zu erklären.

Paul Tegelkämper
Vorsitzende/r

Dieter Rüschoff
Schriftführer/in